



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 27

Schlieben, den 26. Juli 2017

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Lebusa, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie des Amtsausschusses des Amtes Schlieben	Seite 2
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“	Seite 3
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013	Seite 5
Bildung einer Interessengemeinschaft durch die Gewerbetreibenden und Vertreter der Wirtschaft des Amtes Schlieben	Seite 5
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 5
Ganzjähriges Kontingent für BFD-Plätze	Seite 6
Informationen zum Zünden eines privaten Feuerwerkes	Seite 6
Fahrradcodierung in Schlieben	Seite 6
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 7
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Lebusa, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie des Amtsausschusses des Amtes Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 22.06.2017, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 16.-06./2017

zur Sanierung, Instandhaltung oder Ergänzung öffentlich zugänglicher Spielplätze

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen für die Sanierung, Instandhaltung oder Ergänzung des Spielplatzes in der Dorfmitte des Ortsteiles Naundorf Fördermittel zu beantragen.

Beschluss Nr. 17.-06./2017

zum Abschluss eines Nutzungsvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein in der Gemarkung Stechau gelegenes Flurstück.

Beschluss Nr. 19.-06./2017

Zum Verkauf eines in der Gemarkung Stechau gelegenen Flurstückes

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald lehnt den Verkauf eines in der Gemarkung Stechau gelegenen Flurstücks ab.

Beschluss Nr. 20.-06./2017

zum Abschluss eines Nutzungsvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald lehnt den Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein in der Gemarkung Stechau gelegenes Flurstück ab.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 27.06.2017, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen

Beschluss Nr. 26.-06./2017

zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Werchau gelegenen Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf eines in der Gemarkung Werchau gelegenen Flurstücks.

Beschluss Nr. 27.-06./2017

zum Verkauf eines in der Gemarkung Frankenhain gelegenen Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf eines in der Gemarkung Frankenhain gelegenen Flurstücks.

Beschluss Nr. 28.-06./2017

zum Verkauf von Teilflächen von Flurstücken in der Gemarkung Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf von Teilflächen von Flurstücken in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 29.-06./2017

zum Kauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Gemarkung Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Kauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 30.-06./2017

zur Vergabe einer Hausnummer

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe einer Hausnummer für ein Flurstück in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 31.-06./2017

zur Erhöhung der Anmietzahlung der Backstube im Drandorfhof

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Erhöhung der Anmietzahlung der Backstube im Drandorfhof.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 04.07.2017, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 25.-07./2017

Bauvoranfrage - zur Umnutzung der ehemaligen Kita als Wohngebäude, Klein Ende 103, 04936 Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen eine Bauvoranfrage zur Umnutzung der ehemaligen Kita als Wohngebäude in 04936 Lebusa, Klein Ende 103.

Beschluss Nr. 26.-07./2017

Wahl des/r Ortsvorstehers/in der Gemeinde Lebusa OT Lebusa

Beschluss: Frau Barbara Köhler wird als Ortsvorsteherin der Gemeinde Lebusa OT Lebusa gewählt.

Beschluss Nr. 27.-07./2017

Wahl des/r stellvertretenden Bürgermeisters/in der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Abstimmung zum Wahlvorgang ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 28.-07./2017

Beschluss: Herr Kaule wird zum stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Lebusa gewählt.

Beschluss Nr. 29.-07./2017

Wahl des/r stellvertretenden Vertreters/in für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Beschluss: Die Abstimmung zum Wahlvorgang ergab, die Wahl offen durchzuführen.

Beschluss Nr. 30.-07./2017

Beschluss: Herr Schaar wird zum stellvertretenden Vertreter für den Herzberg Wasser- und Abwasserzweckverband gewählt.

Beschluss Nr. 31.-07./2017

zur Vergabe von Pachtflächen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Verpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstück in der Gemarkung Körba.

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 11.07.2017, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 7 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

Beschluss Nr. 06.-03./2017

Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung eines Feuerlöschteiches

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung eines Feuerlöschteiches.

Beschluss Nr. 07.-05./2017

Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Leistungsverzeichnis für die öffentliche Ausschreibung der Essenversorgung in der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald im OT Naundorf ab 01.07.2017

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Leistungsverzeichnis für die öffentliche Ausschreibung der Essenversorgung in der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald im OT Naundorf ab 01.07.2017.

Beschluss Nr. 08.-05./2017

Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Leistungsverzeichnis für die öffentliche Ausschreibung der Essenversorgung in der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in der Gemeinde Hohenbucko ab 01.07.2017

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Leistungsverzeichnis für die öffentliche Ausschreibung der Essenversorgung in der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in der Gemeinde Hohenbucko ab 01.07.2017.

Beschluss Nr. 09.-06./2017

Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Essenverpflegung in der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in der Gemeinde Hohenbucko ab 01.07.2017

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Essenverpflegung in der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in der Gemeinde Hohenbucko ab 01.07.2017.

Beschluss Nr. 10.-06./2017

Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Essenverpflegung in der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald im OT Naundorf ab 01.07.2017

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Essenverpflegung in der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald im OT Naundorf ab 01.07.2017.

Beschluss Nr. 11.-07./2017

über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013

Beschluss: Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben beschließen den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013.

Beschluss Nr. 12.-07./2017

über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013

Beschluss: Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben stimmen der Entlastung der Amtsdirektorin gemäß § 82 (4) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013 zu.

Beschluss Nr. 13.-07./2017

zur Bestätigung Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss: Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben beschließen gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden.

Beschluss Nr. 14.-07./2017

zur Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben

Beschluss: Die Ausschussmitglieder beschließen die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben, der Gemeinde Am Mellensee, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Rangsdorf und der Stadt Schönewalde mit Wirkung zum 01.01.2018.

Beschluss Nr. 15.-07./2017

zur Vergabe von Reparaturarbeiten am Löschteich im OT Jagsal

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Reparaturarbeiten am Löschteich im OT Jagsal.

**Amt Schlieben
Der Amtsdirektor**

Stimmkreis: 36

Bekanntmachung**über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde **Amt Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr** unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen

Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:	Stellvertreter:
Hans Lange Glöveziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

Schlieben, den 24.07.2017



Schlieben (Ort) , den 24.07.2017 (Datum)

Die Abstimmungsbehörde


(Unterschrift)

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013 in der Zeit von 28.10.2014 bis 05.01.2015 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.07.2017 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 11.-07./2017

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses des Amtes Schlieben zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2013

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	1.380.786,62 €	1. Eigenkapital	333.220,39 €
2. Umlaufvermögen	92.495,37 €	2. Sonderposten	508.005,25 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.279,68 €	3. Rückstellungen	354.876,67 €
		4. Verbindlichkeiten	279.659,36 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.800,00 €
	1.478.561,67 €		1.478.561,67 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	2.574.166,96 EUR
Ordentliche Aufwendungen	2.243.796,80 EUR
Finanzerträge	226,75 EUR
Finanzaufwendungen	9.648,67 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
Jahresüberschuss	320.948,24 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	2.446.077,63 EUR
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	2.275.474,67 EUR
Einzahlungen aus. Investitionstätigkeit	53.644,33 EUR
Auszahlungen aus. Investitionstätigkeit	80.075,16 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.885,52 EUR
Finanzmittelüberschuss	69.286,61 EUR
Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.660,79 EUR
positiver Bestand an liquiden Mitteln	76.947,40 EUR

Beschluss Nr. 12.-07./2017

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2013 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtsdirektor

Bildung einer Interessengemeinschaft durch die Gewerbetreibenden und Vertreter der Wirtschaft des Amtes Schlieben

Am 11.07.2017 hat im Schafstall des Drandorfhofes in Schlieben eine Zusammenkunft von Gewerbetreibenden und Vertretern der Wirtschaft des Schliebener Landes stattgefunden. Nach mehrmaligen Vorgesprächen, entschlossen sich die Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. deren Vertreter dazu, ihre politischen und wirtschaftlichen Ziele über eine Interessengemeinschaft zu verfolgen. Für die Mitarbeit haben sich Angehörige des Handwerks, des Dienstleistungssektors, des Handels, der Gastronomie, der Landwirtschaft, der Banken und freier Berufe bereit erklärt.

Die Interessengemeinschaft soll als Bindeglied zwischen den ortsansässigen Betrieben sowie Behörden und der politischen Ebene fungieren. Dafür wurden drei Sprecher bestimmt, welche die Belange der Vereinigung nach außen vertreten sollen und erste Ansprechpartner sind.

Die Initiative wird im Rahmen der Wirtschaftsförderung durch das Amt Schlieben unterstützt. Um die Internetpräsenz der ortsansässigen Firmen zu fördern und ihre Marktfähigkeit weiter auszubauen, ist von der Verwaltung die mobile App „CityHub“ vorgestellt worden. Die App bietet den Selbständigen die Möglichkeit, neben eigenen Webseiten, auf die Firma einschließlich der Produkte und Dienstleistungen telemedial aufmerksam zu machen.

Weiterhin wurde den Gewerbetreibenden das urheberrechtlich geschützte Logo „Schliebener Land“ vorgestellt.

Durch die Verwendung des Logos können die Erzeugnisse im regionalen Zusammenhang vermarktet werden.

Den Abschluss bildete eine allgemeine Gesprächsrunde, innerhalb derer sich die Mitglieder über die weitere Zusammenarbeit verständigten. Zeitraum und Inhalte für die nächste Zusammenkunft wurden bereits festgelegt.

Polz
Amtsdirektor

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Ganzjähriges Kontingent für BFD-Plätze

Im Schliebener Amtsbereich können sich motivierte, teamfähige Freiwillige in den **Einsatzbereichen Bauhof, Kultur, Schule, Hort und Kindertagesstätten ehrenamtlich** engagieren

Sollten Sie Interesse an einer Voll- oder Teilzeitstelle haben, informieren Sie sich persönlich in der Amtsverwaltung Schlieben oder unter der Telefon-Nr. 035361 35612/22.

Informationen zum Zünden eines privaten Feuerwerkes

Private Feuerwerke erfreuen sich immer größer werdender Beliebtheit. Viele Privatpersonen wollen ihre individuellen Höhepunkte mit einem Feuerwerk krönen.

Allerdings wird diese gängige Praxis durch das Gesetz nicht gestützt. Beim illegalen Zünden von Feuerwerkskörpern außerhalb der zugelassenen Zeit, vom 31. Dezember, 00:00 Uhr bis zum 1. Januar, 24:00 Uhr, verstoßen die Betreiber dabei nicht nur gegen geltendes Recht, sondern stören und erschrecken unbeteiligte Menschen und Tiere in erheblichen Umfang.

Viele Bürger haben uns darauf hingewiesen, dass zu der immer lauter werdenden Umwelt nun vermehrt der Lärm von Feuerwerken kommt. Diese finden fast immer in den Nachtruhestunden nach 22.00 Uhr statt und stören somit in besonderem Maße.

Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben kann auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Antragstellers, sowie Anlass, Datum und Ort des Abbrennens eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II erteilen. Anlässe können sein: Grüne Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit sowie 65., 70., 80. und jeder weitere Geburtstag im 5 Jahresrhythmus. Den Antrag erhalten Sie im Ordnungsamt des Amtes Schlieben und im Internet unter www.amt-schlieben.de. Die Gebühr für diese Ausnahmegenehmigung beträgt 30,00 €.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II für Privatpersonen! Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Feuerwerk ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

Informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Rechte und Pflichten!

Ordnungsamt

Fahrradcodierung in Schlieben

Am 24. Juli 2017 findet in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr auf dem Drandorfhof in Schlieben die nächste Fahrradcodierung durch die Polizeiinspektion Elbe-Elster, Abteilung Prävention, statt.

Mitzubringen sind der Eigentumsnachweis (wie z. B. Kassenbeleg, Kaufbestätigung usw.) und der Personalausweis.

Sollte das Fahrrad gestohlen werden, erleichtert die Codierung der Polizei die Fahndung.

Die eingravierte Individualnummer, die nicht so leicht entfernt und notfalls auch mit Hilfe von Kriminaltechnik sichtbar gemacht werden kann, zeigt sofort, wer der Eigentümer des Fahrrades ist. Die Codierung erschwert also den Weiterverkauf.

Ordnungsamt

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, zwei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 22.09.2018
Energieendbedarf: 113 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raumwohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 14.10.2024
 Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschos-sige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2 - Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschos-sige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
 Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstro-ckenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen
 1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa

OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
 durchschnittliche Größe: 250 m²
 voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgend-

einem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben. Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 15.08.2017, 18.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstücks oder der jeweiligen Immobilie beim Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Stadt Schlieben
 einzureichen.

Wüstenhagen
 Sachbearbeiterin Liegenschaften
 Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Zahnarztpraxis R. Löffler, Schlieben
14.08.2017 – 01.09.2017

Frau Dipl.-Med. H. Koerner, Schlieben
31.07.2017 – 18.08.2017

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Termine für den Rentenberatungsservice im II. Halbjahr 2017 in Schlieben

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **05.09., 17.10. und 05.12.2017** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben kostenlose** Beratungssprechtage durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenantragstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18 a, in 04924 Bad Liebenwerda, unter der **Service-Telefon-Nr. 035341496-0** zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Jagdgenossenschaft Hohenbucko

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenbucko

Die Jagdgenossenschaft Hohenbucko lädt alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlich Flächen der Gemar-kung Hohenbucko

am Freitag, dem 11.08.2017, um 19.00 Uhr in den Saal der Gemeinde Hohenbucko, Dorfstraße 6a in 04936 Hohenbucko zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers mit Kassenbericht über das Jagdjahr 2016/2017
4. Bericht der Rechnungsprüferin
5. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2016/2017
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2016/2017
8. Beschlussfassung über die Höhe der Auszahlung der Jagdpacht
9. Beschlussfassung über den Finanzplan für das Jahr 2017/2018
10. Verschiedenes
Alle o. g. Grundeigentümer sind herzlich eingeladen und werden gebeten, soweit sie sich vertreten lassen, dem Vertreter eine Vollmacht zu erteilen, die ihn zur Stimmabgabe und/oder zum Empfang der Jagdpacht berechtigt. Diese Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher zu übergeben.

Polz
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Krassig**Einladung**

Wir laden hiermit alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Krassig
am 19.08.2017 um 17.00 Uhr
im Jägerhof Zillner
zur **Jahreshauptversammlung** recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Bericht des Vorsitzenden
 4. Bericht des Jagdpächters
 5. Bericht des Kassenführers
 6. Bericht der Kassenprüferin
 7. Neuwahl eines Kassenprüfers
 8. Diskussion zu den Berichten
 9. Entlastung des Vorstandes u. des Kassenführers
 10. Gemütliches Beisammensein
- Krassig, den 05.07.2017

Wäßnig
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de
In der **Zeit vom 1. Juli 2017 bis Ende Februar 2018** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgbietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585

v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m vom äußeren Deichfuß ebenfalls landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 440518, Fax. 035365 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de.

Wiederau, den 12.06.2017

gez. Claus
Verbandsvorsteher



LAG Elbe-Elster I
Grenzstr. 33 I
03238 Finsterwalde
13.06.2017

LAG Elbe-Elster unterstützt kleine lokale Initiativen

3. Aufruf zur Einreichung kleiner Projekte für eine LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die dritte Auswahlrunde für Vorhaben kleiner lokaler Initiativen gestartet. Interessenten können dafür eigene Projekte, die im Jahr 2018 umgesetzt werden sollen, bis spätestens 30.09.2017 einreichen.

Gefördert wird das Engagement von Akteuren durch Unterstützung von investiven Einzelprojekten kleiner Initiativen vor Ort. Die inhaltliche Ausrichtung der Vorhaben muss dem Gemeinwohl dienen und zur sozialen Entwicklung auf dem Lande beitragen. Antragsberechtigt sind Initiativen natürlicher Personen, Vereine, Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Die Förderung kann je Projekt max. 5.000,- Euro zum Fördersatz von 80% betragen. Erforderliche Eigenmittel sind als bare Mittel zu erbringen. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts können den erforderlichen Eigenanteil als unbare Eigenleistungen erbringen, sofern die Voraussetzungen der LEADER-Richtlinie erfüllt sind. Für die Auswahlrunde stehen max. 50.000,- Euro bereit. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgen über die LAG Elbe-Elster.

Förderfähig sind Ausgaben für investive Vorhaben, z. B. für Fremdleistungen und Beschaffung von Materialien. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben können dabei als unbare Eigenleistungen anerkannt werden.

Interessenten reichen ihre vollständig ausgefüllten Projektblätter bis zum Stichtag 30.09.2017 bei der LAG-Geschäftsstelle in Finsterwalde ein. Das Projekt-Formular kann im Internet unter www.lag-elbe-elster heruntergeladen werden.

Der LAG-Vorstand bewertet die Vorhaben anhand der Wertungskriterien (Anlage2) und entscheidet im November 2017 über die Auswahl der Projekte für die LEADER-Förderung in 2018.

Kontakt/Informationen: LAG Elbe-Elster

Regionalmanagement I LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531 797089/0173 6147540

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.